Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 21. **Oels,** den 25. Mai 1906. **44. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 222. Oels, den 17. Mai 1906.

Nach § 48 des am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Reglements der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät haben die bei der Sozietät versicherten Grundstücksbesitzer an jedem versicherten Gebäude oder Gebäudekomplexe ein von der Sozietät geliefertes Schild, dessen Kosten der Versicherte zu erstatten hat, zu befestigen und dauernd zu unterhalten. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf die schon vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements bei der Sozietät mit ihren Gebäuden versicherten Grundstücksbesitzer.

Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß an jedem Gebäude und Gebäudekomplexe ein Schild, welches 65 Pfennige kostet, befestigt wird. Bestellungen von Schildern sind bis zum 1. Juli 1906 an den Kreis-Versicherungs-Commissar zu Oels zu richten.

Nr. 223. Oels, den 18. Mai 1906.

Die Gemeinde-Kirchenräthe und Kirchenvorstände mache ich auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 23. v. Mts. Amtsblatt Stück 18, Seite 198, Bekanntmachung Nr. 265, betreffend die rechtzeitige Anmeldung von Bauten an kirchlichen Gebäuden Königlichen Patronats, ergebenst aufmerksam.

Nr. 224. Oels, den 21. Mai 1906.

Statut des Gesammt-Wegebau-Verbandes Gutwohne.

§ 1.

Die Gemeinde Gutwohne bildet mit dem Gutsbezirk Gutwohne zur Wahrnehmung von Wegebauten einen Wegebau-Verband mit dem Sitze in Gutwohne und der Bezeichnung Gesammt-Wegebau-Verband Gutwohne.

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind alle diejenigen Geschäfte, welche den Wegebau-Verbänden gemäß § 13 ff. Titel 15, Theil 2 des allgemeinen Landrechts des Wegereglements für die Provinz Schlesien vom 11. Januar 1757 und der Wegepolizeiverordnung vom 28. Juni 1858 angewiesen oder in Berücksichtigung der herkömmlichen Leistung bisher ausgeführt worden sind.

Es ist vorläufig nur die Herbeiführung eines chausseemäßigen Ausbaues (Pflasterung) der sogenannten Pohlgasse ins Auge gefaßt.

§ 3.

Die baaren Kosten für die Pflasterung werden so aufgebracht, daß der Gutsbezirk Gutwohne 4/10 und der Gemeindebezirk 6/10 der Kosten zu tragen hat. In dem Gemeindebezirk selbst werden die Kosten als Gemeindesteuern vertheilt.

Ueber die etwaige später erforderlich werdende Vertheilung von baaren Kosten bleibt besondere Beschlußfassung vorbehalten.

§ 4.

Die Vertretung des Gesammt-Wegebau-Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher besteht

a. aus drei Abgeordneten der Gemeinde Gutwohne,
b. dem Gutsvorsteher von Gutwohne, welcher zwei Stimmen hat.

§ 5.

In den Fällen des § 124 zu 1, 2, 4 und § 126 der Landgemeindeordnung wird der Gutsbezirk im Verbandsausschuß durch den stellvertretenden Gutsvorsteher vertreten.

§ 6.

Abgeordnete der Gemeinde sind der jeweilige Gemeindevorsteher und die zwei Schöffen. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Thätigkeit.

§ 7.

Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher und im Behinderungsfall der Gutsvorsteher.

§ 8.

Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale innerhalb des Wahlbezirks, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt. Die Gesammtvertretung des Gesammt-Wegebau-Verbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 76 und folgende der Landgemeindeordnung Anwendung.

§ 9.

Dem Verbandsausschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Correspondenz. Er vertritt den Gesammt-

Wegebau-Verband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsausschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10.

In Bezug auf Hand- und Gespanndienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

§ 11.

Abänderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbandsausschuß beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Der Gutsvorsteher des Gutsbezirks Gutwohne.
i. Vollmacht:
Neumann.

Gutwohne, den 9. Februar 1906.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der Gemeinde-Vertretung am 9. Februar 1906 angenommen.

Der Gemeinde-Vorstand.
Grünig. Jochmann. Dumke.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Oels, den 30. März 1906.

Der Kreis-Ausschuß.
(L. S.)
Graf Kospoth. von Moßner. Grünig. Kallmann. Vogel. Euen.

Nr. 225. Oels, den 15. Mai 1906.

Die Kaiserlich russische Regierung hat für die Ueberführung von Leichen aus dem Ausland nach Rußland besondere gesetzliche Vorschriften erlassen.

Die Vorschriften lauten:

„Leichen können aus dem Ausland zum Behuf der Bestattung nur auf Grund besonderer Erlaubniß des Gouverneurs oder Chefs desjenigen Gouvernements oder Gebiets, in dem die Bestattung erfolgen soll, oder des Stadthauptmanns, falls der Bestattungsort innerhalb der ihm unterstellten Stadt gelegen ist, nach Rußland verbracht werden.

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften liegt den zuständigen Zollämtern ob.

Leichen, die zur Bestattung innerhalb der Grenzen Rußlands aus dem Auslande gebracht werden, sind in einen doppelten metallischen fest zugelöteten Sarg zu verschließen. Daß dies geschehen, ist von der zuständischen russischen Gesandtschaft bezw. von dem Konsulat zu bescheinigen."

Nr. 226. Oels, den 18. Mai 1906.

Die Collekten-Sammelstelle in Breslau, Albrechtsstraße 32, versendet gegen Einsendung von 28 Pfennigen portofrei eine gedruckte Zusammenstellung der Bestimmungen für das Hauscollektenwesen.

Indem ich die Polizeibehörden hierauf aufmerksam mache, empfehle ich, die Druckschrift für den Dienstgebrauch zu bestellen.

Nr. 227. Oels, den 17. Mai 1906.

Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis ertheilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 120000 Loose zu je eine Mark zur Vertheilung gelangen.

Nr. 228. Berlin, den 14. April 1906.

Bekanntmachung.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem abgelaufenen Geschäftsjahr in steigendem Umfange in Anspruch genommen worden. Während Ende März 1905 die Summe der in das Staatsschuldbuch eingetragenen Schuldverschreibungen der 3½ und 3%igen konsolidirten Anleihe sich auf 1781172750 Mark bezifferte, war dieselbe Ende März 1906 auf 1839932750 Mark gestiegen, welche sich auf 33977 Conten vertheilen. Von letzteren waren 12123, d. i. 35,7% mit einem Capitalbetrage bis zu 4000 Mark gebucht; 7224, d. i. 21,2% mit einem solchen von 4000 bis 10000 Mark; 9671, d. i. 28,5% mit einem Capitalbetrage von 10000 bis 50000 Mark, während der Rest mit 4959 oder 14,6% auf Capitalforderungen von über 50000 Mark entfiel.

Für physische Personen standen Ende März 1906: 20623 Conten über 825053250 Mark, für juristische Personen 6053 Conten über 701635800 Mark und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6491 Conten über 202036500 Mark offen. Der Rest vertheilt sich auf andere Vermögensmassen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen. Die Zahl der Conten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1674.

Von den Gläubigern der einzelnen Conten hatten 29205 ihr Domizil in Preußen, in anderen deutschen Staaten 4385, in den übrigen Staaten Europas 294, in Asien 21, Afrika 14, Amerika 55 und in Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihen zu empfehlen, welche Capital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen der Haupturkunden, Zinsscheine oder Erneuerungsscheine nicht selten entsteht.

Die Eintragung der Staatsschuldverschreibungen in das Schuldbuch geschieht gebührenfrei, auch werden laufende Verwaltungskosten von den Conteninhabern nicht erhoben. Wird die Forderung von den Gläubigern zurückgezogen, so wird für ihre Löschung und für die Ausfertigung neuer Schuldverschreibungen eine Gebühr von 75 Pf. für 1000 M. (mindestens 2 Mark) erhoben.

Formulare zu Eintragungsanträgen werden vom Staatsschuldbuchbureau in Berlin, Oranienstraße 92/94, sowie von den Regierungshauptkassen, Kreiskassen 2c. und Reichsbankanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Oels, den 22. Mai 1906.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 229. Breslau, den 3. Mai 1906.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden wird die von der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien vorgenommene Vertheilung der Kreise des Regierungsbezirks Breslau auf die landwirthschaftlichen Winterschulen bezw. auf die Lehrkräfte derselben behufs Ausübung der Wanderlehrthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Es gehören zu dem Lehrbezirk

a. der Winterschule zu Glatz

die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Reichenbach, Frankenstein, Münsterberg,

b. der Winterschule zu Schweidnitz

die Kreise Schweidnitz, Waldenburg, Striegau, Neumarkt, Breslau (links der Oder), Nimptsch,

c. der Winterschule in Trebnitz

die Kreise Breslau (rechts der Oder), Trebnitz, Oels, Namslau, Militsch-Trachenberg, Groß-Wartenberg, Wohlau, Guhrau.

d. der Winterschule in Neiße

die Kreise Brieg, Ohlau, Strehlen,

e. der Winterschule in Sprottau

der Kreis Steinau a. O.

An Lehrkräften sind überwiesen dem Lehrbezirk

a. der Schule in Glatz:

die an derselben thätigen Wanderlehrer Direktor Dr. Perlitius und Landwirthschaftslehrer Gottschalg,

b. der Schule in Schweidnitz:

die an derselben thätigen Wanderlehrer Direktor Krause und Landwirthschaftslehrer Gaul,

c. der Schule in Trebnitz:

die an derselben thätigen Wanderlehrer Direktor Klocke und Landwirthschaftslehrer Arndt,

d. der Schule in Neiße:

der an derselben thätige Wanderlehrer Landwirthschaftslehrer Gottwald,

e. der Schule in Sprottau:

der an derselben thätige Wanderlehrer Landwirthschaftslehrer Klähr.

Die vorstehend genannten Wanderlehrer besuchen während des Sommerhalbjahres die zu ihrem Lehrbezirk gehörenden Kreise zwecks Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

II. Außerhalb des Verbandes der landwirthschaftlichen Winterschulen stehend wirken ferner für den ganzen Bezirk der Kammer die technischen Hilfsarbeiter und Wanderlehrer Dr. Reimann und Dr. Richter zu Breslau mit der Maßgabe, daß ersterer zur Uebernahme von Vorträgen aus dem Gebiete der Pflanzenproduktions- bezw. Ackerbau- und Düngerlehre, letzterer von solchen aus dem Gebiete der Thierproduktions- und Fütterungslehre verpflichtet ist. Dasselbe gilt von dem Flachsbauinstruktor Helfig zu Poppelau, während der Garteninspektor Müller zu Brieg für den Regierungsbezirk Breslau als Wanderlehrer für Obstbau bestellt ist. Der Vorsteher der Buchführungsstelle, Dr. Schulte-Bäuminghaus in Breslau hält Vorträge über Buchführung, Dr. Brase in Breslau über landwirthschaftliche Nutzgeflügelzucht, der Vorsteher der Hufbeschlagslehrschmiede der Landwirthschaftskammer, Schmidt in Breslau, über Hufbeschlag und Hufpflege, Molkereiinstruktor Siedel in Proskau über Molkereiwesen.

Außerdem stehen die Herren Professor Dr. Luedecke und Professor Dr. Casper zu Breslau nebenamtlich der Kammer als Sachverständige zur Seite, und zwar ersterer in allen kulturtechnischen Fragen und letzterer in Veterinärangelegenheiten und hygienischen Fragen. Anträge auf die Inanspruchnahme der Thätigkeit der unter II. genannten Wanderlehrer und Sachverständigen sind an die Landwirthschaftskammer zu richten. Ferner kommen für die Abhaltung von Vorträgen folgende Beamte der Landwirthschaftskammer in Betracht: Professor Dr. B. Schulze, Direktor der agrikulturchemischen Versuchsstation zu Breslau, bezw. der Vertreter desselben, Dr. Schlicht, und eventuell andere Beamte der Station, sowie der Direktor des milchwirthschaftlichen Instituts zu Proskau, Dr. Klein.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Dickhuth.

Oels, den 22. Mai 1906.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 230. Oels, den 17. Mai 1906.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Die Wieder-Wahl des Bauergutsbesitzers Wilhelm Hentschel zum Gemeindevorsteher von Ober-Schmollen, des Bauergutsbesitzers Robert Treffer I. zum Gemeindevorsteher und des Freistellers Ernst Flache zum Schöffen von Zucklau.

Verpflichtet: Der Schloßverwalter Louis Schreiner zum Waisenrath für den Gutsbezirk Schloß Oels.

Vereidigt: Der Freistellenbesitzer Paul Hilbich als Gemeinde-Executor von Rathe.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 21. Mai 1906.

Bekanntmachung.

Nachdem in Sachen, betreffend das Enteignungsverfahren für die zur Erweiterung des Bahnhofes Bernstadt in den Feldmarken Bernstadt und Klein-Zöllnig aus den Grundstücken Band III. Blatt 592, Bernstadt, Eigenthümerin: Die Stadtgemeinde Bernstadt, Band IV. Blatt Nr. 367 und Band II. Blatt 267 Bernstadt, Eigentümer: Ackerbürger Gustav Schneider und Ehefrau Bertha in Bernstadt, Band VI. Blatt 292 fürstl. Bernstadt, Eigenthümer: Fürstbischöflicher Stuhl zu Breslau, Band V. Blatt 571 Bernstadt, Eigenthümerin: verehelichte Ackerbürger Anna Schöpke, geb. Freihube, in Bernstadt, Band X. Blatt 665 Bernstadt, Eigenthümer: Karl Jagelle in Bernstadt, Band I. Blatt 11 Klein-Zöllnig, Eigenthümer: Bauer Karl Liehr und Ehefrau Barbara, geb. Aßmann in Klein-Zöllnig, Band I. Blatt 1 Klein-Zöllnig, Eigenthümer: Bauergutsbesitzer Joseph Schöbel in Klein-Zöllnig und Band I. Blatt 12 Klein-Zöllnig, Eigenthümer: Wittwe Agnes Scheibel, geb. Jänsch und Miterben zu enteignenden Flächen, der Plan des Unternehmens mittelst rechtskräftigen Beschlusses des Bezirksausschusses zu Breslau vom 11. April dieses Jahres (B. A. B. 448) endgültig festgestellt worden ist, habe ich als Commissarius des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Breslau behufs Feststellung der den Grundstückseigenthümern zu gewährenden Entschädigung unter Vorladung der

Königlichen Eisenbahn-Direktion in Kattowitz als Vertreterin des Königlichen Eisenbahnfiskus als Unternehmers und der vorgenannten Eigenthümer auf Freitag, den 1. Juni d. J. im Anschluß an den Vormittags 7 Uhr 18 Minuten in Bernstadt eintreffenden Zug an Ort und Stelle Termin anberaumt.

Alle übrigen Betheiligten im Sinne des § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Im Falle des Ausbleibens der hiermit geladenen Betheiligten wird ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden.

In Gemäßheit des Absatzes 6 des § 25 a. a. O. wird hierbei noch bemerkt, daß jeder an den zu enteignenden Grundstücken Berechtigte befugt ist, im Termin zu erscheinen und sein Interesse an der Festsetzung der Entschädigung, sowie bezüglich der Auszahlung und Hinterlegung derselben wahrzunehmen.

Der Enteignungs-Commissar.
gez. Hegenscheidt,
Regierungs-Assessor.